

Gebührensatzung der Stadt Lübtheen für das Waldbad Probst Jesar

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl.S. 777), wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Lübtheen vom 10.12.2019 und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Gebührensatzung für das Waldbad Lübtheen erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Lübtheen betreibt im Rahmen der effektiven Entwicklung des sportlichen Lebens das Waldbad Probst Jesar als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Gebühren begründeter Tatbestand

- (1) Zur Deckung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten für die Benutzung des Waldbades Probst Jesar erhebt die Stadt eine Gebühr.
- (2) Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme der Einrichtung durch einzelne Personen bzw. Personengruppen erhoben.

§ 3 Gebührenpflicht

Gebührenpflichtig ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt.

§ 4 Gebührenmaßstab und -höhe

Die Benutzungsgebühr beträgt:

Eintrittspreise

		<u>ab 18.00 Uhr</u>
Kinder (3-16 Jahre)	1,00 EUR	0,50 EUR
Erwachsene	2,00 EUR	1,50 EUR

Zehnerkarte

Kinder (3-16 Jahre)	5,00 EUR
Erwachsene	14,00 EUR

Saisonkarte

Kinder (3-16 Jahre)	20,00 EUR
Erwachsene	35,00 EUR

Familiensaisonkarte

Familien (Eltern mit 1 Kind)	40,00 EUR
Familien (Eltern mit 2 Kindern)	45,00 EUR
Familien (Eltern mit 3 Kindern und mehr)	50,00 EUR

Ausleihe

Ruderboot - Stunde	1,50 EUR
Wassertreter - Stunde	2,00 EUR

Camping

(Schulklassen, -gruppen / Gruppen aus Jugendfreizeithäusern
bis max. 30 Personen) pro Übernachtung:

Kinder (6-16 Jahre)	2,00 EUR
Erwachsene	4,00 EUR

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenpflicht entsteht beim Betreten der Einrichtung. Die Gebühr ist bei Betreten des Waldbades sofort beim Kassierer zu entrichten.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübtheen, den 17.01.2020

Lindenau
Bürgermeisterin

Die o.a. Gebührensatzung wurde gemäß § 5 Abs. 4 KV M-V mit Schreiben vom 14.01.2020 von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises LWL-PCH mit Hinweisen als angezeigt zur Kenntnis genommen.